



# Amtsblatt des Marktes Peißenberg

---

Nr. 9

30. April 2013

---

**Herausgeber: Markt Peißenberg**

Inhalt: **Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Erlass einer Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen  
(Werbeanlagensatzung)**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Peißenberg folgende Satzung.

### **§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

### **§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.
- (2) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude bzw. in einem Sichtbereich sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.
- (4) Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen erheblich beeinträchtigen, sind unzulässig.

### **§ 4 Besondere Regelungen für Werbeanlagen in Wohngebieten und Dorfgebieten**

Für die durch Festsetzung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan, in einem bestehenden oder künftigen Bebauungsplan als

- Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO),
- Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO),
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) gekennzeichneten Bereiche, sowie
- die Gebiete des Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB), die durch eine entsprechende Bebauung geprägt sind,

gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Unzulässig sind Werbeanlagen
  - a) in Vorgärten und Einfriedungen,
  - b) an Bäumen oder an Felsen,
  - c) an Obergeschossen und Dächern,
  - d) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
  - e) an Einfriedungen.
3. Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden, dürfen der architektonischen Gliederung und Gestaltung des Gebäudes nicht zuwider laufen. Werbeanlagen an der Fassade dürfen  $\frac{1}{3}$  der Fassadenlänge und  $\frac{1}{4}$  der Traufhöhe nicht überschreiten.
4. Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. Das Hinweisschild darf nicht größer als  $0,15 \text{ m}^2$  sein.
5. Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als  $2 \text{ m}^2$  sind nicht zulässig.

### **§ 5 Besondere Regelungen für Werbeanlagen in Besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten**

Für die durch Festsetzung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan, in einem bestehenden oder künftigen Bebauungsplan als

- Besonderen Wohngebiete (§ 4a BauNVO),
- Dorfgebiete (§ 5 BauNVO),
- überwiegend durch Wohnen geprägte Mischgebiete (§ 6 BauNVO) und
- überwiegend durch Wohnen geprägte Sondergebiete (§§ 10, 11 BauNVO) sowie

- die Gebiete des Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB), die durch eine entsprechende Bebauung geprägt sind,  
gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Mehrere Werbeanlagen sind als gebündelte Sammelwerbeanlagen anzubringen.
3. Großflächenwerbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 9 m<sup>2</sup> sind nicht zulässig.
4. Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. Hinweisschilder auf mehrere abgelegene Betriebe sind auf einem Sammelhinweisschild zu verbinden.
5. Bei Errichtung mehrerer Werbefahnen sind die Fahnen einheitlich zu gestalten. Die Errichtung von mehr als drei Fahnen ist unzulässig.

### **§ 6 Besondere Regelungen für Werbeanlagen in sonstigen Baugebieten**

Für die durch Festsetzung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan, in einem bestehenden oder künftigen Bebauungsplan als

- nicht überwiegend durch Wohnen geprägte Mischgebiete (§ 6 BauNVO),
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO),
- Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und
- nicht überwiegend durch Wohnen geprägte Sondergebiete (§ 11 BauNVO),  
sowie
- die Gebiete des Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB), die durch eine entsprechende Bebauung geprägt sind,

gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

1. Auf dem Dach angebrachte Werbeanlagen dürfen die Nachbarbebauung nicht mehr als um maximal 4 m überragen.
2. Je Fassade dürfen nicht mehr als vier Werbeanlagen angebracht werden. Das Gesamterscheinungsbild muss in sich stimmig sein.
3. Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. Das Hinweisschild darf nicht größer als 0,15 m<sup>2</sup> sein.

### **§ 7 Unzulässigkeit von Werbeanlagen im Bereich der Kirchen und im Bereich von Baudenkmalern**

An Kirchen und Baudenkmalern sind keine Werbeanlagen zulässig.

### **§ 8 Plakatanschlag**

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb der bebauten Ortsteile der Gemeinde nur an den dafür bestimmten Plakattafeln und Säulen zulässig.
- (2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 ist insbesondere Plakate.

### **§ 9 Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht**

- (1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.
- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

### **§ 10 Abweichungen**

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann der Markt Peißenberg, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Peißenberg von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach § 3 dieser Satzung errichtet oder ändert.
2. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach § 4, § 5, § 6 oder § 7 dieser Satzung errichtet oder ändert.
3. Werbeanlagen entgegen § 9 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

Markt Peißenberg

M. Vanni

1. Bürgermeisterin